

Landesmedienanstalt Saarland,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Saarbrücken

Jahresabschluss und Lagebericht zum  
31. Dezember 2025

**DORNBACH GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
**NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN**

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Bilanz zum 31. Dezember 2025

**AKTIVA**

	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		25.692,00		<b>37.437,00</b>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.519.547,19			1.573.594,19
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.270,00			0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.807,00			98.362,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			5.452,28
		1.643.624,19		<b>1.677.408,47</b>
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen		26.000,00		<b>26.000,00</b>
			1.695.316,19	<b>1.740.845,47</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände		20.297,06		3.083,71
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.278.952,20		3.433.777,33
			3.299.249,26	<b>3.436.861,04</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			55.321,43	<b>56.197,68</b>
			<b>5.049.886,88</b>	<b>5.233.904,19</b>

**PASSIVA**

	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Basiskapital	2.060.000,00		2.060.000,00
II. Gewinnvortrag	2.790.754,87		400.308,02
III. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-138.494,74		2.390.446,85
		4.712.260,13	<b>4.850.754,87</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	321.841,00		331.097,00
		321.841,00	<b>331.097,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,35		3,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.538,80		50.169,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 15.538,80 (Vorjahr: EUR 50.169,67)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	243,60		1.879,30
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 243,60 (Vorjahr: EUR 1.879,30)			
		15.785,75	<b>52.052,32</b>
		<b>5.049.886,88</b>	<b>5.233.904,19</b>

**Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Transfererlöse	2.529.364,04		2.654.947,90	
2. Leistungserlöse	48.554,57		30.283,08	
3. Umsatzerlöse	0,00		3.036,50	
4. Sonstige betriebliche Erträge davon periodenfremd: EUR 38.337,92 (Vorjahr: EUR 2.299.849,00)	39.137,92		2.300.407,64	
		2.617.056,53		<b>4.988.675,12</b>
5. Transferaufwendungen		-216.756,79		<b>-468.888,72</b>
6. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter, Aufwandsentschädigungen	-1.431.053,58		-1.272.778,62	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-506.689,05		-474.839,12	
		-1.937.742,63		<b>-1.747.617,74</b>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-110.948,92		<b>-98.800,02</b>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-547.196,14		<b>-365.129,12</b>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		57.271,21		<b>81.948,33</b>
10. Ergebnis nach Steuern		-138.316,74		<b>2.390.187,85</b>
11. Sonstige Steuern		-178,00		<b>-259,00</b>
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-138.494,74		<b>2.390.446,85</b>

## **Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2025**

#### **A. Grundlegende Angaben zum Unternehmen und zur Bilanzierung**

##### **Registerdaten zum Unternehmen, Gliederung, Vorjahresbeträge**

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 51 Abs. 5 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) und § 10 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt (FO der LMS), den Jahresabschluss nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB erstellt worden. Als bilanzielle Vergleichszahlen wurden die Werte der Bilanz zum 31.12.2024 herangezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Regelungen des BilRUG wurden berücksichtigt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

##### **Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Tätigkeit ausgegangen. Alle Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet. Das Wertaufhellungsprinzip wurde auf alle relevanten Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Feststellung angewendet.

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (gemäß § 255 Abs. 2 bis 3 HGB) bilanziert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Die Herstellungskosten der Sachanlagen werden i.H. der handelsrechtlichen Untergrenze bemessen (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst). Einbeziehungswahlrechte werden nicht ausgeübt. Auch Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

### **Übersicht über die Nutzungsdauer der Sachanlagen:**

- Verwaltungsgebäude: 50 Jahre,
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 15 Jahre,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter schreibt die LMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab und wendet die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter an.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen, bilanziert.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestände und Bankguthaben werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden, die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

## **B. Weitere Angaben zur Bilanz**

### **1. Entwicklung der Posten des Anlagevermögens**

Zinsen für Fremdkapital wurden bei keinem Posten des Anlagevermögens aktiviert.

## Anlagenspiegel zum 31.12.2025

Landesmedienanstalt Saarland, Saarbrücken

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	82.000,68	9.729,74	2.700,10	0,00	89.030,32	44.216,57	21.474,74	2.352,99	63.338,32	25.692,00	37.437,00
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>82.000,68</b>	<b>9.729,74</b>	<b>2.700,10</b>	<b>0,00</b>	<b>89.030,32</b>	<b>44.216,57</b>	<b>21.474,74</b>	<b>2.352,99</b>	<b>63.338,32</b>	<b>25.692,00</b>	<b>37.437,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.695.791,26	0,00	0,00	0,00	2.695.791,26	1.122.197,07	54.047,00	0,00	1.176.244,07	1.519.547,19	1.573.594,19
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	12.912,62	0,00	5.452,28	18.364,90	0,00	1.094,90	0,00	1.094,90	17.270,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	643.232,37	42.811,28	293.778,17	0,00	392.265,48	584.171,45	34.332,28	333.045,25	285.458,48	106.807,00	98.362,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.452,28	0,00	0,00	-5.452,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.452,28
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>3.344.475,91</b>	<b>55.723,90</b>	<b>293.778,17</b>	<b>0,00</b>	<b>3.106.421,64</b>	<b>1.706.368,52</b>	<b>89.474,18</b>	<b>333.045,25</b>	<b>1.462.797,45</b>	<b>1.643.624,19</b>	<b>1.677.408,47</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	26.000,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	26.000,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>26.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>26.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>26.000,00</b>	<b>26.000,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>3.452.476,59</b>	<b>65.453,64</b>	<b>296.478,27</b>	<b>0,00</b>	<b>3.221.451,96</b>	<b>1.750.585,09</b>	<b>110.948,92</b>	<b>335.398,24</b>	<b>1.526.135,77</b>	<b>1.695.316,19</b>	<b>1.740.845,47</b>

## Angaben zu Finanzanlagen

### Beteiligungsbesitz

	Beteiligung %	31.12.2025 Eigenkapital T€	2025 Ergebnis T€
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH i.L., Saarbrücken	50 %	181 T€	-81 T€

Das Eigenkapital und das Ergebnis zum 31.12.2025 entspricht dem vorläufigen Jahresabschluss der Saarland Medien GmbH i.L. Zum 31.12.2024 betrug das Eigenkapital 262 T€ und das Ergebnis in 2024 betrug -434 T€.

## 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten keine Forderungen gegen Gesellschafter.

## 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierin enthalten sind Umlagevorauszahlungen in Höhe von 45 T€, Dienstbezüge Januar sowie diverse Zahlungsabgrenzungen.

## 4. Eigenkapital

Im Bilanzgewinn ist der Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von 2.791 T € enthalten.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 2.652 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

## 5. Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Anfangs-	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	End-
	stand				stand
	€	€	€	€	€
Kostenerstattung Land	16.817,00	-16.817,00	0,00	16.641,00	16.641,00
Institutionelle Förderung					
Medienkompetenz	275.000,00	0,00	0,00	0,00	275.000,00
Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	6.000,00	- 600,00	0,00	600,00	6.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	28.280,00	-28.280,00	0,00	19.200,00	19.200,00
	<b>331.097,00</b>	<b>- 45.697,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.441,00</b>	<b>321.841,00</b>

## 6. Verbindlichkeiten

### Verbindlichkeitspiegel

	Stand	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	31.12.2025	bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,35 (3,35)	3,35 (3,35)	- (-)	- (-)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.538,80 (50.169,67)	15.538,80 (50.169,67)	- (-)	- (-)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	243,60 (1.879,30)	243,60 (1.879,30)	- (-)	- (-)

In Klammern angegebene Werte betreffen Vorjahreszahlen.

Der unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesene Betrag ist regelmäßig durch den üblichen Eigentumsvorbehalt von Lieferanten gesichert.

### Haftungsverhältnisse

Gewährleistungsverträge, Patronatserklärungen sowie sonstige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag betragen die Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen 52.502,18 €.

## C. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Als Soll-Positionen werden die Werte des vom Medienrat in seiner 174. Sitzung am 28.11.2024 verabschiedeten Wirtschaftsplans 2025 angeführt.

Als Vergleichszahlen dienen die Ergebnisse aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2024.

### 1. Erlöse

Die Erlöse gliedern sich wie folgt:

	<b>2025</b>	<b>2024</b>
	€	€
Transfererlöse	2.529.364,04	2.654.947,90
Leistungserlöse	48.554,57	30.283,08
Umsatzerlöse	0,00	3.036,50
<b>Summe</b>	<b>2.577.918,61</b>	<b>2.688.267,48</b>

Die **Transfererlöse** für das Geschäftsjahr 2025 bestehen zum überwiegenden Teil (2.302 T€) aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag. Dieser beinhaltet unverändert einen Sockelbetrag in Höhe von 511.290,00 €. Der restliche Anteil der LMS am Rundfunkbeitragsaufkommen der Medienanstalten berechnet sich nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen im Saarland.

Zudem enthalten die Transfererlöse im Geschäftsjahr 2025 Einnahmen zu folgenden Projekten:

- Medien 66	134 T€
- Glücksspielaufsicht	45 T€
- PABeLA	25 T€
- Media & Me	10 T€
- Ausbildung jetzt	10 T€
- Overhead-Kosten SLM	3 T€

Die Erträge aus [Leistungserlösen](#) enthalten Erträge gem. Abgaben- und Gebührenordnung (7,8 T€) sowie Erträge aus Veranstaltungen (40,7 T€).

## 2. Sonstige betriebliche Erträge

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	<b>2025</b>	<b>2024</b>
	€	€
Periodenfremde Erträge	38.337,92	2.299.849,00
Sonstige Erträge	800,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	558.64
<b>Summe</b>	<b><u>39.137,92</u></b>	<b><u>2.300.407,64</u></b>

Die periodenfremden Erträge enthielten im Vorjahr 2.063 T€ Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen und 273 T€ aus der Auflösung der Beihilferückstellungen zum 31.12.2024 und resultieren aus der Änderung der Finanzordnung im November 2024.

## **D. Sonstige Angaben**

### **1. Jahresdurchschnitt der Beschäftigten**

Die Landesmedienanstalt beschäftigte im Jahresdurchschnitt 24 Mitarbeiter:innen.

Davon waren 14 Vollzeitbeschäftigte (1 Beamte und 13 Angestellte) und 11 Teilzeitbeschäftigte (24 Angestellte).

Zusätzlich wurden noch 2 Auszubildende zum Mediengestalter Bild und Ton und 1 geringfügig Beschäftigter beschäftigt.

Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden nicht im Stellenplan aufgeführt. Teilzeitkräfte werden nicht anteilig, sondern als ganze:r Mitarbeiter:in eingerechnet.

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2025 auf insgesamt 1.937.742,63 €.

### **2. Honorar des Jahresabschlussprüfers**

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers beträgt voraussichtlich 10 T€ exkl. USt.

### **3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs 2025**

Im Februar 2026 ist es zu einem militärischen Konflikt zwischen dem Bündnis Israel/USA und dem Iran gekommen. Dieses Ereignis stellt einen Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB dar. Aufgrund der hiermit einhergehenden Verwerfungen auf den Energiemärkten, insbesondere einer Verknappung von Rohöl, ist mit steigenden Beschaffungs- und Betriebskosten zu rechnen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS lassen sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abschließend quantifizieren, es ist jedoch von einer tendenziell belastenden Kostenentwicklung auszugehen.

#### 4. Geschäftsführung gem. § 47 SMG

Die Direktorin/der Direktor wurde vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt und vom Präsidenten des Landtages zum Beamten/zur Beamtin auf Zeit berufen. Nach dem Wechsel des bis 30.09.2019 amtierenden Direktors wurde Frau Ruth Meyer zum 01.05.2020 zur neuen Direktorin gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er/Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS, bei Leitungsfunktionen mit Zustimmung des Medienrats. Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.

Die Direktorin/der Direktor wird nach Maßgabe des SMG vom stellvertretenden Direktor vertreten. Dieser wird von der Direktorin/vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt bzw. abberufen.

Geschäftsführung im Berichtsjahr 2025:

Ruth Meyer, Direktorin seit 01.05.2020

Stellvertretende Geschäftsführung im Berichtsjahr 2025:

Interimsvertretung durch Petra Wolf-Müller und Ina Goedert-Thielen

Die im Berichtsjahr bezahlten Dienstbezüge der tätigen Geschäftsführung betragen 125.792,31 €.

## 5. Der Medienrat

Gem. § 45 Abs. 1 SMG werden die Mitglieder in den Medienrat von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 45 Abs. 7 SMG. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (inkl. Fahrtkostenerstattung) betrug im Berichtszeitraum 31.537,80 €. Die Amtszeit des Medienrats beträgt vier Jahre. Die laufende 10. Amtszeit des Medienrats hat am 01.01.2023 begonnen und endet am 31.12.2026. Dem Medienrat gehörten zum 31.12.2025 folgende Mitglieder an:

	<b>Name</b>	<b>Entsendende Stelle</b>	<b>Stellvertreter/-in</b>
Vorsitzender	Prof. Dr. Stephan Ory	Landesregierung	
	Maximilian Raber MdL	SPD-Landtagsfraktion	Sevim Kaya-Karadağ MdL
	Ute Mücklich-Heinrich MdL	CDU-Landtagsfraktion	Alwin Theobald MdL
	Sandra Johann MdL	CDU Landtagsfraktion	Alwin Theobald MdL
	Christoph Schaufert MdL	AFD-Fraktion im Landtag	Carsten Becker MdL
	N.N.	Interregionaler Parlamentarierrat	N.N.
	Wolfgang Klein	Evangelische Kirche	Dr. Sigrun Welke-Holtmann
	Peter Bruxmeier	Katholische Kirche	Katja Göbel
	Daniel Stiefel	Synagogengemeinde	Jonathan Werner Vanghel
	Lamine Conté	Saarländischer Integrationsrat	Patrizio Maci
	Prof. Dr. Jörg Abbing	Staatliche Hochschulen des Saarlandes	N.N.
	Andreas Julien	Landessportverband für das Saarland	Marion Schmidt
	Stefan Nagel	Saarländische Lehrerschaft	Simone Groh
	Martin Rybak	Landesjugendring Saar e.V.	Alexander Schrickel
	Diana Balanescu	Arbeitsgemeinschaft kath. Frauenverbände Saar	Marliese Weber
	Sabine Tobisch	Arbeitsgemeinschaft Ev. Frauenhilfe im Saarland	Inge Käufer
	Camilla Atmer-Steitz	Frauenrat Saarland	Anke Michalsky

	<b>Name</b>	<b>Entsendende Stelle</b>	<b>Stellvertreter/-in</b>
	Allwit Gertismann	Saarländische Familienverbände	Anke Jung
	Thomas Schulz	DGB Saar	Edgar Werner Müller
	Claudia Bohr	Deutscher Beamtenbund Saar	Yvonne Teusch
	Michael Leistenschneider	Verband der freien Berufe des Saarlandes e.V.	Martin Abegg
	Jens Colling	Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e.V.	Jannik Müller
	Dr. Mathias Hafner	IHK Saarland	Susanne Bartel-Groll
	Claus Ochner	HWK Saarland	Sarah Materna
Stellv. Vorsitzende	Monika Lambert-Debong	LWK Saarland	Chrisitna Rulof
	Nicole Mohr	Arbeitskammer des Saarlandes	Heiko Metzger
	Thomas Redelberger	Saarl. Städte- und Gemeindetag	Ralf Uhlenbruch
	Daniela Schlegel-Friedrich	Landkreistag Saarland	Dr. Carolin Lehberger
	Karin Butenschön	Saarländische Journalistenverbände	Dr. Michael Kuderna
	Monika Steffen-Rettenmaier	Landesausschuss für Weiterbildung	Horst Meyer
	N.N.	Landesakademie für musisch-kult. Bildung	N.N.
	Aribert von Pock	Saarländische Natur- und Umweltschutzvereinigung	N.N.
	Matthias Ewelt	Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar	Jürgen Nieser
	Barbara Kronenberger	Behindertenverbände im Saarland	N.N.
	Martin Nicolay	Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.	Manuela Krämer
	Zum 31.12.2024 aufgelöst	Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.	
	Frank Biehler	Lesben- und Schwulenverband	Stephan Wolsforder

### Zuständigkeiten des Medienrats:

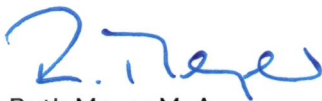
Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 46 SMG abschließend geregelt. Danach obliegt es dem Medienrat, ungeachtet der Zuständigkeiten von ZAK, GVK, KEK und KJM nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,

- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
- über Aufsichtsmaßnahmen nach § 30 Abs. 7 und 8 SMG zu entscheiden,
- über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu befinden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
- Verständigungsvereinbarungen nach § 20 Abs. 4 SMG zuzustimmen,
- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 40 SMG) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 41 SMG) zu entscheiden,
- den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
- die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
- Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
- Satzungen gemäß dem SMG zu erlassen,
- über Maßnahmen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 SMG zu beschließen,
- über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 59 SMG zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
- die Finanzordnung der LMS zu erlassen und
- über vielfaltssichernde Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 SMG zu entscheiden.

Dem Medienrat obliegt ferner

- die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 SMG , nach § 62 Abs. 2 SMG bleibt die laufende Amtszeit der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Direktorin oder Direktors unberührt,
- die Herstellung des Einvernehmens mit der Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 SMG,
- die Zustimmung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der LMS mit Leitungsfunktion nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 SMG und
- die Ernennung und Enthebung aus dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 37 SMG.

Saarbrücken, 2. April 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Meyer'.

Ruth Meyer M. A.  
Direktorin

# Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

### 1. Grundlagen der Landesmedienanstalt Saarland

Die LMS überwacht nach § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) die Einhaltung der Bestimmungen des SMG, des Medienstaatsvertrags (MStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) sowie des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021), sorgt für deren Durchführung und nimmt die Aufgaben nach diesen Gesetzen wahr. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 SMG insbesondere:

- die Zulassung landesweit und lokal verbreiteter privater Rundfunkprogramme
- die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Plattformanbieter im Saarland
- die Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Zulassung von, sowie bei der Kontrolle der von der LMS zugelassenen bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogramme
- Aufsicht über Anbieter von Telemedieninhalten mit Sitz im Saarland und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen
- die Aufsicht die Medienintermediäre, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen
- Mitwirkung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- der Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes im Rundfunk und in Telemedien
- die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland
- Verfügbarmachung von zusätzlichen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk im Saarland zusammen mit der zuständigen obersten Landesbehörde und Beteiligung am Zuordnungsverfahren für den privaten Rundfunk

- die Gewährleistung der Weiterverbreitung von Angeboten i.S.d. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und c) MStV sowie mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Medienplattform mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme in infrastrukturegebundenen Medienplattformen im Saarland
- die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubter gewerblicher Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Fragen der Netzneutralität
- die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen
- Gewährleistung, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird
- die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der LMS und bei den von ihr zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern
- die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz, einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften
- die Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information
- Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich
- die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- die Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere im Hinblick auf die Förderung grenzüberschreitender Mediennutzung
- Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten
- zuständige Stelle für das Saarland gem. Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021)

- die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität
- Bericht über die Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auf die Medienvielfalt und Medienauthentizität
- die Prüfung von journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten in Rundfunk und Telemedien auf Einhaltung journalistischer Grundsätze, auch beim Einsatz von virtuellen Elementen und künstlicher Intelligenz
- die Überprüfung der Gewährleistung der Meinungsvielfalt in zugelassenen Programmen bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen des Programmschemas, der programmlichen Inhalte und der Programmproduktion und die Untersagung wesentlicher und dauerhafter Änderungen des Programmschemas und der programmlichen Inhalte bei Verstößen auch im Hinblick auf die programmbezogenen Auswirkungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei der Programmproduktion
- Leisten eines Beitrags Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland
- der Erlass von Satzungen und Richtlinien

a. Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 a) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 in der Fassung des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft am 1. April 2015/1. Januar 2017, erhalten die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt seit 1992 vorab einen Sockelbetrag von 511,29 T€. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in ihren Ländern zu. Das Rundfunkbeitragsaufkommen wird seit dem Beschluss des BVerfG vom 20.07.2021 (- 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 - Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung) auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36 € ermittelt.

Für die LMS ergeben sich demnach folgende Zahlen:

<b>Jahr</b>	<b>Rundfunkbeitrag in Euro</b>
2025	2.302.074,44
2024	2.307.898,60
2023	2.371.970,00
2022	2.245.484,57
2021	2.192.274,92
2020	2.165.030,32
2019	2.219.353,04
2018	2.219.463,91
2017	2.219.463,91
2016	2.225.291,20
2015	2.200.775,96
2014	2.173.000,00
2013	2.166.000,00
2012	2.138.000,00
2011	2.156.000,00
2010	2.183.260,51

1

---

<sup>1</sup> Basis ist die letztvorliegende Schätzung des NDR-Beitragsservice für 2024. Basis: Rundfunkbeitrag von 18,36 € (seit 08/2021)

b. Investitionen und Desinvestitionen

Die Investitionen stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

	Investition	Desinvestition
	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Lizenzen	9.729,74	0,00
<u>Sachanlagen</u>		
Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.723,90	36.035,00
	<b>65.453,64</b>	<b>36.035,00</b>

c. Personal- und Sozialbereich

Bei der LMS waren zum 31.12.2025 beschäftigt:

Bezeichnung	Anzahl	Davon Teilzeit	Weiblich	Männlich
Beamte	1		1	
Beschäftigte	22	7	13	9
Geringfügig Beschäftigte	1			1
Auszubildende	2			2
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>12</b>

#### d. Chancen- und Risikomanagement

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2010 eingeführt. In dieses ist die Saarland Medien GmbH i.L. im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Mitarbeiter:innen aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben, die Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an die Direktorin. Wesentliche Brutto- und Nettorisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, der unzureichenden Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, in unzureichender finanzieller Ausstattung, Personalisierung und Personalmanagement, in inadäquater aktiver Pressearbeit und in der Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettorisiken bestehen derzeit nicht.

## **2. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres**

### **Überregional**

Die Inhalte bundesweit verbreiteter, privater Rundfunkprogramme und Telemedienangebote sowie ihre Werbepaxis sind im Rahmen der Zusammenarbeit der Medienanstalten Gegenstand der Arbeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie prüft auf der Grundlage von Stichproben und koordinierten Schwerpunktuntersuchungen, aber auch bei Beschwerden und Hinweisen aus dem Publikum mögliche medienrechtliche Verstöße, die durch die Landesmedienanstalten zu ahnden sind. Die LMS ist in der ZAK durch ihre Direktorin vertreten und auf Arbeitsebene in Arbeits- und Prüfgruppen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Als Organ der Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob Verstöße gegen diese Bestimmungen vorliegen, und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. Dabei wird die KJM grundsätzlich erst nach Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots tätig. Diejenige Landesmedienanstalt, die den betreffenden Rundfunksender lizenziert hat oder in deren Bundesland der Telemedienanbieter sitzt, vollzieht die von der KJM beschlossenen Maßnahmen (Be- und Verordnungen, Untersagungen, Bußgelder). Neben der Prüfung von Rundfunksendungen und Internetangeboten legt die KJM Sendezeiten fest, prüft und genehmigt Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik und definiert Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Außerdem stellt sie Indizierungsanträge für Angebote im Internet und nimmt zu Indizierungsanträgen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) Stellung.

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ist zuständig für die Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Zur bundeseinheitlichen Konzentrationskontrolle ist die KEK als Beschlussorgan und Vermittlungsinstanz für alle Landesmedienanstalten tätig. Bei Zulassungsverfahren zur Programmveranstaltung und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen an Fernsehveranstaltern beurteilt die KEK, ob ein Unternehmen durch die ihm zurechenbaren bundesweit verbreiteten privaten Programme vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Im Rahmen der Vielfaltsförderung ist die KEK bei Verfahren zur Auswahl und Zulassung von Veranstaltern von Drittsendezeiten und Regionalfenstern beteiligt. Die LMS ist vertreten durch die Direktorin Mitglied der KEK.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die LMS in sämtlichen Aufsichtsbereichen vom Jugendmedienschutz über Werbung und Impressum bis hin zu Medienintermediären und Medienplattformen umfangreiche Analysen durchgeführt und Maßnahmen (von Hinweisschreiben bis Geldbußen und Untersagungen) ausgesprochen hat, dass dem aber kaum Gebühreneinnahmen entgegenstehen. Dies hängt damit zusammen, dass im Saarland keine nennenswerten größeren privaten Medienanbieter angesiedelt sind. Dennoch muss sich die LMS im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit im Zuge von Prüfgruppen oder Schwerpunktanalysen in der gemeinschaftlichen Aufsichtsarbeit einbringen. Die dort aufgefundenen Verstöße werden dann jedoch in der Regel von anderen Medienanstalten gebührenpflichtig verfolgt.

## **Saarland**

### **Zulassungen und Zuweisungen im Saarland**

#### 1. Zulassungen

Insgesamt wurden zwei geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse bei zwei Veranstalterinnen als medienrechtlich unbedenklich bestätigt. Außerdem wurden zwei geplante Veränderungen in der Geschäftsführung bei zwei Veranstalterinnen als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

#### 2. Landesweiter privater DAB+-Multiplex

Im April 2024 konnte die technische Reichweite des privaten DAB+-Landesmuxes zum einen durch Leistungserhöhungen der beiden Bestandssender und zum anderen durch die Inbetriebnahme des dritten Senderstandortes in Merchingen (für den Raum Merzig) bereits zwei Jahre früher als geplant soweit ausgebaut werden, dass inzwischen bereits eine Abdeckung von rund 82 % der Fläche und 83 % der Autobahnen des Saarlandes erreicht und ca. 883.000 Einwohner:innen mit höchster Empfangsqualität versorgt werden.

Als vierter und letzter Standort ist der Sender St. Wendel bereits koordiniert, mit dem der geplante Endausbau realisiert werden könnte. Seine Inbetriebnahme setzt die Akzeptanz der damit verbundenen höheren Programmebelegungskosten durch die Veranstalter voraus, die in Abhängigkeit von der Entwicklung der seit der Coronazeit wirtschaftlich schwierigen Situation nahezu aller privaten Veranstalter steht.

## **Medienaufsicht Rundfunk im Saarland**

### Programmebeobachtung 2025

Die LMS hat im Rahmen ihrer regelmäßigen Programmebeobachtung alle im Saarland zugelassenen privaten Hörfunkveranstalterinnen beobachtet und analysiert. Die Hörfunkprogramme wurden auf die allgemeinen Programmgrundsätze, Jugendschutz, Werbung, Gewinnspiele, Glücksspiel sowie die der Zulassung zugrundeliegenden Formalien (z.B. Musikfarbe, lokale Informationen) beobachtet. Es wurde ein Verstoß festgestellt.

Neben den regelmäßigen Monitorings führte die LMS 2025 eine Schwerpunktanalyse zur Bundestagswahl 2025 im privaten Rundfunk im Saarland durch.

Im Bereich des privaten Rundfunks wurden insgesamt 10 Hörfunkprogramme neben der Wahlwerbung auch auf die allgemeinen Programmgrundsätze, Jugendschutz, Werbung, Gewinnspiele, Glücksspiel sowie die der Zulassung zugrundeliegenden Formalien (z.B. Musikfarbe, lokale Informationen) beobachtet und anschließend geprüft. Hierbei konnten keine Verstöße festgestellt werden.

### Telemedienaufsicht

Im Jahr 2025 wurden über 700 Angebote gesichtet und geprüft wegen potentieller Verstöße gegen die Impressumspflicht, gegen die Werbekennzeichnungspflicht, gegen den Jugendmedienschutz oder wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten.

Insbesondere durch Social Media Screenings und durch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wurde die LMS auf Impressumverstöße und Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung aufmerksam.

### Impressum und Werbung

Im Jahr 2025 wurden folgende Angebote auf die Einhaltung der Impressumspflichten und der Werbekennzeichnung überprüft und folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen:

- a) 45 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße gegen die Impressumspflicht gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht hat die LMS im Jahr 2025 insgesamt 12 Hinweisschreiben versendet. In 10 Fällen wurde das Impressum der Angebote daraufhin angepasst. In 10 Fällen wurden die Fälle wegen örtlicher Zuständigkeit an eine andere Medienanstalt mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit abgegeben. In 9 Fällen war der Diensteanbieter nicht ermittelbar oder hatte seinen Sitz außerhalb der EU. In 3 Fällen hatte der Diensteanbieter seinen Sitz im EU-Ausland. Die Fälle wurden an die Bundesnetzagentur als Verbindungsstelle nach § 19 Abs. 2 e-commerce Richtlinie weitergeleitet.
- b) 14 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße wegen fehlender oder unzureichender Werbekennzeichnung gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Werbekennzeichnungspflicht hat die LMS im Jahr 2025 insgesamt 9 Hinweisschreiben versendet. In 9 Fällen wurde daraufhin in den Angeboten eine ordnungsgemäße Werbekennzeichnung vorgenommen. In 2 Fällen wurde eine Beanstandung wegen wiederholter oder fortgesetzter Verstöße gegen die Werbekennzeichnungspflicht gegenüber den Anbietern ausgesprochen. In 2 Fällen wurde der Fall wegen örtlicher Zuständigkeit an eine andere Medienanstalt mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit abgegeben.

### Schwerpunktanalyse 2025 - Healthinfluencer am Black Friday und Cyber Monday

Im Rahmen der Schwerpunktanalyse „Healthinfluencer“ wurden auf Instagram vier Healthinfluencer-Angebote aus dem Saarland am 28.11.2025 (Black Friday) und 01.12.2025 (Cyber Monday) gesichtet. Von allen vier Anbietern wurde Werbung geschaltet. Die Werbung wurde von keinem der Anbieter gekennzeichnet. Keiner der Anbieter hielt ein rechtskonformes Impressum bereit. Verstöße gegen den JMStV wurden nicht festgestellt.

## Schwerpunktanalyse zur Bundestagswahl 2025 - Telemedien

Die LMS hat im Vorfeld der Bundestagswahl am 23.02.2025 einen großen Teil der im Saarland ansässigen Telemedienangebote gesichtet und geprüft. In ihrem Zuständigkeitsbereich nahm die LMS die Bundestagswahl zum Anlass, soziale Medien, einfache, als auch rundfunkähnliche Telemedien, sowie Websites mit journalistisch-redaktionellen Angeboten zu sichten und auf die rechtskonforme Umsetzung von Wahlwerbung im Internet (politische Werbung), Einhaltung von Werbegrundsätzen (wie zum Beispiel die rechtskonforme Kennzeichnung von Werbung oder die Einhaltung des Trennungsgebotes von redaktionellen Inhalten und Wirtschaftswerbung), die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten i.S.v. § 19 MStV und das Bereithalten eines rechtskonformen Impressums zu prüfen.

Allein im Bereich der saarländischen journalistisch gestalteten Telemedienangebote sind insgesamt 103 Angebote gesichtet und bewertet worden. Es konnten keine Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten gemäß § 19 MStV festgestellt werden.

### Beratungsangebote

Die LMS bietet im Interesse der Rechtstreue Webseminare zum Thema Impressumspflicht und Online-Werbekennzeichnung FAQ an. Außerdem hat die LMS den Leitfaden zur Impressumspflicht in Sozialen Medien und auf Webseiten weiterentwickelt, um Privatnutzer:innen wie professionelle Anbieter:innen dabei zu unterstützen, ihre Angebote korrekt zu kennzeichnen. Der Impressumsleitfaden wird stetig fortgeschrieben und aktualisiert.

Ebenso arbeitet die LMS im Kreise der Landesmedienanstalten an der Fortschreibung des Leitfadens Werbekennzeichnung bei Social-Media-Angeboten.

## **Rundfunk und Telemedien**

### Journalistische Sorgfaltspflichten

Im Zuge der subsidiären Zuständigkeit der Landesmedienanstalten nach § 19 MStV zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in journalistisch-redaktionellen Telemedienangeboten wurden im Jahr 2025 insgesamt 103 Angebote wegen möglicher Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten gesichtet. Es wurden keine erkennbaren Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten festgestellt.

## Jugendmedienschutz

Im Jahr 2025 wurden zahlreiche Angebote im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen Vorschriften des Jugendmedienschutzes überprüft. Im Schwerpunkt wurden dabei insbesondere volksverhetzende Angebote festgestellt. Zudem wurden auch zahlreiche Angebote überprüft, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthielten. Darüber hinaus wurden unter anderem auch (potenziell) pornografische, entwicklungsbeeinträchtigende und kriegsverherrlichende Angebote identifiziert. Angebote mit strafrechtlicher Relevanz wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Neben zahlreichen Anhörungen gegenüber (potenziellen) Inhaltenanbietern, wurden Verstöße gegen Vorschriften des Jugendmedienschutzes in vier Fällen beanstandet und in drei Fällen auch untersagt.

In denjenigen Fällen, in denen ein Inhaltenanbieter nicht ermittelt werden konnte und unmittelbar der Vermittlungsdienst angehört wurde, erfolgte regelmäßig eine Löschung des jeweiligen verfahrensgegenständlichen Inhaltes beziehungsweise dessen Sperrung für Deutschland infolge der jeweiligen Anhörung.

Im Rahmen kontinuierlicher Monitoring-Aktivitäten, fokussierter Schwerpunktanalysen sowie durch Hinweise aus der Bevölkerung erfolgt eine tägliche Überprüfung von Angeboten auf ihre medienrechtliche und jugendschutzrechtliche Konformität. In diesem Zusammenhang werden auch solche Angebote identifiziert, die aufgrund lokaler oder rechtlicher Zuständigkeiten an andere Landesmedienanstalten oder Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

## KI-basierte Aufsichtsarbeit

Seit 2022 nutzt die LMS das KI-Aufsichtstool namens „KIVI“. Das IT-Tool dient dazu, die Eigenrecherche des hauseigenen Monitoring-Teams effizienter zu gestalten. Ziel ist es mit Hilfe dieses IT-Tools die Eigenrecherchen von potenziellen Rechtsverstößen im Internet mit einer (teil-)automatisierten, KI-gestützten Softwarelösung zu ergänzen.

## **Glücksspielaufsicht**

Auch 2025 hat die LMS in der AG Aufsicht der Glücksspielreferenten der Länder mitgearbeitet. Im Mittelpunkt dieses Koordinierungsgremiums stehen Fragen an der Schnittstelle von Sportwetten- und Wettvermittlungsregulierung. Daneben ist die LMS Mitglied der Lenkungsgruppe Glücksspiel im Saarland.

Die alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung der Angemessenheit der zwischen der LMS und dem Innenministerium geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Thema Glücksspiel wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Interesse des Saarlandes an der Nutzung der besonderen Kompetenz der LMS an der Schnittstelle zwischen Rundfunk-, Telemedien- und Glücksspielaufsicht auch nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 und der Einrichtung der gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder (GGL) fortbesteht. Die geltende Verwaltungsvereinbarung sieht eine Pauschale für die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 120.000,00 € jährlich vor. Nach der Evaluation einigten sich das Innenministerium und die LMS darauf, dass die Verwaltungsvereinbarung angepasst, aber fortgesetzt wird. Die LMS kann auch für das Jahr 2025 und bis auf Weiteres für die Wahrnehmung ihrer glücksspielrechtlichen Aufgaben mit Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung i.H.v. 45.000,00 € p.a. rechnen.

### **Förderung von Medienkompetenz**

Es werden gemäß SMG vorrangig Veranstaltungen mit Medienbezug zur Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland ausgerichtet bzw. sich an entsprechenden medienbezogenen Veranstaltungen beteiligt. Außerdem trägt die LMS durch verschiedene Angebote zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich bei (<https://lmsaar.de/medienkompetenz>).

Zusammen mit anderen Landesmedienanstalten beteiligt sich die LMS an überregional tätigen Vereinen, die sich dem Thema Informations- und Medienkompetenz widmen, so Journalismus macht Schule oder auch JUUUPORT e.V.

Die LMS wirkt als Gründungsmitglied der landesweiten AG Medienkompetenz maßgeblich darauf hin, sich landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich auszutauschen, sich institutionsübergreifend abzustimmen und insbesondere Eltern, Schüler:innen und pädagogische Fachkräfte über Risiken, aber auch Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung aufzuklären. Regelmäßig wird ein landesweiter Medienkompetenztag für verschiedene Zielgruppen veranstaltet, der u.a. den Medien- und Digitalstandort Saarland stärkt.

### Ausbildung Mediengestalter:in Bild und Ton

Seit 1997 bildet die LMS Mediengestalter:innen Bild und Ton aus. Sie organisiert zudem federführend überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen zur Qualitätssteigerung für alle Ausbildungsjahrgänge. Die Fortführung der Förderung der Unterweisungsmaßnahmen wurde vom Wirtschaftsministerium im Rahmen des Landesprogramms „Ausbildung jetzt“ für die Förderperiode (2024 - 2026) erneut bewilligt.

## **Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten und Glücksspielaufsichtsbehörden**

Im Berichtsjahr war die LMS Mitglied im Fachausschuss II (Infrastruktur und Innovation). Sie war im Berichtsjahr zudem Mitglied der ZAK, der DLM und der KEK. Darüber hinaus war die LMS 2025 in den Prüfgruppen der KJM sowie der ZAK und in anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten. Weiterhin war die LMS in der AG Aufsicht der Glücksspielreferenten der Länder vertreten.

## **KI-Themenbeauftragung**

Innerhalb der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten ist LMS-Direktorin Ruth Meyer seit 2023 die Themenbeauftragte für Künstliche Intelligenz. Sie vertritt damit die Interessen der 14 Landesmedienanstalten im Hinblick auf eine transparente, diskriminierungsfreie und vielfaltssichernde Ausrichtung, der Medien und ihrer Regulierung im Zusammenhang mit KI.

KI ist eine Schlüsseltechnologie und birgt für die Medienvielfalt Potenziale, aber auch Risiken, die die Landesmedienanstalten gleichermaßen in den Blick nehmen. Die Medienanstalten der Länder als staatsfern organisierte Regulierungsbehörden sind in der Pflicht, die möglichen Auswirkungen technologischer KI-Innovationen auf die Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medien zu analysieren, zu bewerten und Ableitungen für eine zukünftige Mediengesetzgebung aufzustellen.

Die LMS war im Jahr 2025 eng eingebunden in die Umsetzung der europäischen KI-Verordnung („AI-Act“) in nationales Recht, sowie in die Ausgestaltung maßgeblicher Leitlinien auf europäischer Ebene. Ziele war dabei u.a., in der nationalen Umsetzung der Verordnung die Zuständigkeit der unabhängigen Medienanstalten als Marktüberwachungsbehörden im Medienprivileg zu verankern.

Die Direktorin leitet eine regelmäßige Arbeitsgruppe der Medienanstalten zum Thema KI. Daneben gibt es auf regionaler Ebene einen Runden Tisch, der Forschende zum Thema Medien und KI zusammenbringt.

In der Gemeinschaftsarbeit hat die LMS u.a. ein Gutachten zur KI-Suche (Integration von KI-Anwendungen in Suchmaschinen und ihre Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt) fachlich begleitet.

Auch zum Schutz von Bürger:innen vor gezielter KI-basierter Desinformation, z.B. mittels Deep Fakes, ist es essenziell, die Schnittstelle zwischen Medienforschung, Medienaufsicht und Medienpolitik zu stärken, um gemeinsam notwendige Rahmenbedingungen und zielgruppenorientierte Angebote für eine sichere Nutzung der digitalen Medienwelt zu erarbeiten. Im Sinne der Meinungs- und Vielfaltssicherung gilt es, im Rahmen der Medienkompetenzförderung, Vertrauen in neue Technologien zu schaffen und ebenso für Risiken durch den Einsatz von KI in Medien zu sensibilisieren.

Im Jahr 2025 hat die LMS mit finanzieller Unterstützung der Staatskanzlei PABeLA, ein interdisziplinäres Forschungsprojekt mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) auf den Weg gebracht. Das Projekt befasst sich mit großen Sprachmodellen („LLMs“), also KI-basierten Diensten wie Chat-GPT und Google Gemini, die in einem Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern stehen. Aufgrund der Komplexität und Dynamik dieser selbstlernenden Systeme ist es kaum möglich, ihre Funktionsweise im Detail nachzuvollziehen. PABeLA soll eine Art Prüfstand für die systematische Auswertung der Antworten solcher KI-basierter Dienste entwickeln. Mit regelmäßigen Veranstaltungen und Seminarreihen zum Thema und unter Nutzung der KI-Themenwelt in der LMS trägt die LMS ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung des Medien- und Digitalstandorts sowie der Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich, wie auch der Vermittlung von Medienbildung und Förderung der Medienkompetenz gerade in diesem Schwerpunktbereich Rechnung.

### **Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit**

In Zusammenhang mit der Neugestaltung des Webauftritts wurde im Jahr 2025 die Neugestaltung des Logos und des gesamten Markenauftritts finalisiert. Die Anpassungen der Materialien werden schrittweise und kostenschonend umgesetzt.

Am 12.11.2025 fand zum vierten Mal die Medien Triennale Südwest statt - eine im jährlichen Wechsel zwischen der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) geplante Veranstaltungsreihe, die dem länderübergreifenden Austausch zwischen Medienaufsicht, Wissenschaft, Politik und Medienpraxis dient. Neben der Stärkung des Wissenstransfers ist die Schaffung von Sichtbarkeit für medienpolitische und gesellschaftliche Themen Ziel der Fachkonferenz. Im Mittelpunkt stand auch 2025 die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz (KI) auf Medienpraxis, Regulierung und demokratische Meinungsbildung. Die Veranstaltung trug zur fachlichen Weiterentwicklung der Aufsicht im Bereich KI sowie zur Vernetzung relevanter Akteure bei. Auf der interdisziplinär besetzten Fachtagung diskutierten Forscher:innen aus den Bereichen Informatik, Rechtswissenschaften, Psychologie und Wirtschaft über Potenziale und Gefahren sowie die bereits eingetretenen und möglichen Auswirkungen technologischer Innovationen auf die Produktion, Verbreitung, Rezeption und Nutzung von Medien und die Stabilität demokratischer Prozesse.

### **LMS-Betaraum - Zentrum für digitale Kompetenz**

Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung näher zu bringen und verständlich zu machen, hält die Landesmedienanstalt den sogenannten LMS-Betaraum zur Verfügung. Besucher:innen und Besuchergruppen können sich dort nach Anmeldung über aktuelle Technologien wie Virtual Reality-Brillen, digitale Assistenten, Spielekonsolen und vieles mehr informieren. Auch aus dem Bereich Smart Home und Programmierung/Robotik wurden einige Beispiele vom kindgerechten Lernroboter bis zum programmierbaren Fertigungsarm integriert.

Der LMS-Betaraum versteht sich als „work in progress“, d.h. permanent werden aktuelle technische Entwicklungen auf ihre Eignung für den Betaraum geprüft und ggf. integriert.

Die 2024 aufgebaute „KI-Themenwelt“ ergänzt das Angebot um gängige KI-Anwendungen, die hier nach Absprache unter Anleitung ausprobiert werden können.

### **Saarland Medien GmbH i.L. - Filmförderung**

Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH i.L. befindet sich seit dem 01.01.2025 im Liquidationsverfahren. Das Liquidationsverfahren soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Der regelmäßige Geschäftsbetrieb wurde eingestellt.

### **Projekt Medien|66**

Die LMS unterstützt mit dem Projekt „Medien|66“ die seniorenpolitische Landesstrategie „Saar66“ in Digitalisierungsfragen. An 21 Standorten im Saarland werden kostenlose Medienbildungskurse für Saarländerinnen und Saarländer angeboten, in denen sie wichtige Fähigkeiten für den immer digitaler werdenden Alltag erlernen. Ziel des vom saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit geförderten Projektes ist es, Saarländer:innen (insbesondere der Generation 60+) mit verschiedenen attraktiven (Einstiegs-) Angeboten an das Internet heranzuführen und ein wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen.

Darüber hinaus bietet „Medien|66“ im Rahmen weiterer Kooperationen zusätzliche Themen an, wie z.B. in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz Kurse zu relevanten Themen des Verbraucherschutzes.

### **Projekt Media & Me**

„Media & Me“ dient der praxisorientierten Medienqualifizierung und damit der Förderung der Qualifizierung im Medienbereich und der Förderung des Medienstandortes. Ziel des Projektes ist es, Qualifizierungsangebote für junge Medienschaffende in der Großregion zu bündeln und dem Nachwuchs der Medienunternehmen eine strukturierte Qualifizierung anzubieten. Hierbei sollen den Teilnehmer:innen nicht nur Medienkompetenz, journalistisch-technische Fähigkeiten, Kenntnisse im Medienrecht/-ethik vermittelt, sondern sie sollen insbesondere auch für die großregionale Berichterstattung sensibilisiert werden. Durch die thematischen Schwerpunkte und die große Anzahl an Projektpartnern bauen die Teilnehmenden ein berufliches Netzwerk auf. Die Partner leisten einen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Medienstandortes der Großregion und bilden zwischenzeitlich ein Netzwerk, das auch außerhalb des Projektes Kooperationen hervorbringt.

Dieses Projekt erhält regelmäßig Förderungen der Staatskanzlei, der Medienbehörden von Luxemburg und Belgien, QuattroPole sowie weiteren wechselnden Förderern.

### **Projekt Courage im Netz**

Das Kooperationsprojekt „Courage im Netz - Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ hat sich dem Schutz von Freiheit und Demokratie im Netz verschrieben. Ziele sind der Schutz von Freiheit und Demokratie im Netz, die Verteidigung der grundrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte, eine erleichterte Rechtsdurchsetzung sowie das Setzen eines Zeichens gegen Gewalt und für Zivilcourage im Netz. Um Rechtsdurchsetzung im Netz zu gewährleisten, ermöglicht die Initiative „Courage im Netz - Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ teilnehmenden Partner:innen (über 70 Medienhäuser, Kommunen, Kinder- und Jugendorganisationen, der Saarländische Journalistenverband sowie Institutionen der Bildung, Prävention, Frauenrechte, der evangelischen und katholischen Kirche) effiziente Verfahrensabläufe bei der Anzeigenerstellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Auch wird für alle Bürgerinnen und Bürger eine bedienungsfreundliche Anzeigenerstattung via Online-Wache eröffnet. Partner des Aktionsbündnisses sind neben der LMS, das Ministerium der Justiz, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken (Sonderdezernat Cybercrime), das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Landespolizeipräsidium Saarland, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie das Landesjugendamt.

### 3. Darstellung der Lage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2025 beträgt 5.049.886,88 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf 4.712.260,13 € und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 2.790.754,87 € und dem Jahresergebnis in Höhe von -138.494,74 €. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

#### a. Übersicht über die Ertragslage

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlung Bundesausschuss, Zuwendungen, Leistungserlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betragen im Berichtszeitraum 2.674.327,74 €.

Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.302.074,44 € rund 86,1 % der Gesamteinkünfte aus. Bei den Zuwendungen in Höhe von 227.289,60 € (8,5 %) handelt es sich um Erträge aus Förderungen unter anderem im Bereich Medien|66, PABeLA, Ausbildung, Media & Me und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei und der LMS über Einzelheiten der Kostenersatzung nach § 55 Abs. 2 SMG wurde im Jahr 2023 gekündigt. Zugleich wurde eine Anschlussvereinbarung mit dem Ziel geschlossen, bis Ende 2024 Einvernehmen über etwaige Rückforderungsansprüche sowie über die zukünftige finanzielle Unterstützung der Medienkompetenzaufgaben der LMS durch das Land zu erzielen.

Ende 2024 wurde die Rückforderung der im Jahr 2020 gewährten Zuwendung in Höhe von 275.000,00 € gestundet; die hierauf entfallenden Zinsen wurden erlassen. Eine abschließende Regelung hinsichtlich des Mittelabrufs für das Jahr 2022 in gleicher Höhe konnte zunächst nicht erzielt werden.

Im Jahr 2025 fanden mehrfach Abstimmungsgespräche mit der Staatskanzlei statt, die darauf abzielten, sowohl eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Rückforderung aus dem Jahr 2020 als auch eine Klärung des offenen Mittelabrufs für das Jahr 2022 herbeizuführen.

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 wurde deutlich, dass die mittelfristige Finanzplanung für die kommenden fünf Jahre eine strukturell defizitäre Entwicklung ausweist und die vorhandenen Rücklagen voraussichtlich bis zum Jahr 2031 vollständig aufgezehrt sein werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2025 ein Antrag auf Erlass der Rückforderung in Höhe von 275.000,00 € gestellt.

Im weiteren Verlauf der Abstimmungen wurde als sachgerechte Lösung erörtert, den Erlass der Rückforderung mit einem Verzicht auf den Mittelabruf für das Jahr 2022 zu verknüpfen und die jeweiligen Beträge im Wege einer Saldierung kostenneutral gegeneinander zu stellen. Eine Entscheidung hierüber steht zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Die Leistungserlöse betragen mit 48.554,57 € 1,9 % der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.

Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 39.137,92 € ca. 1,5 %.

Die Zinserträge in Höhe von 57.271,21 € resultieren aus der Umfinanzierung der Wertpapiere Ende 2023 auf ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken.

#### b. Übersicht über die Aufwandslage

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Sie betragen im Berichtszeitraum 2.812.822 48 €.

#### **Transferaufwendungen**

Die Transferaufwendungen stellen mit 216.756,79 € einen Anteil von 7,7 % an den Gesamtaufwendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt.

#### **Personalaufwand**

Die Personalaufwendungen machen mit 1.937.742,63 € einen Anteil von 68,9 % an den Gesamtaufwendungen aus.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 547.196,14 € einen Anteil von 19,5 % an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.

### **Abschreibungen**

Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen (110.948,92 €, Anteil 3,9 %) wird voraussichtlich leicht ansteigen infolge notwendiger Investitionen u.a. in die Digitalisierung der Verwaltung sowie Energieeinsparmaßnahmen.

### **Sonstige Steuern**

Sonstige Steuern sind mit 178,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für zwei Dienstkraftfahrzeuge.

## **4. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht**

### a. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2025 in seiner 174. Sitzung am 28.11.2024 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2025 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20.07.2021 (Basis sind nun Rundfunkbeiträge in Höhe von 18,36 €) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde an den zu erwartenden Tarifabschluss und die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

### b. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die auf Basis der Analysen von KEF und Zukunftsrat zu erwartenden Empfehlungen zur nächsten Beitragsrunde lassen unter Einbeziehung der strikten Positionierung einzelner Länder nur gedämpfte Erwartungen auf eine Beitragserhöhung zu.

Im Jahr 2025 hat die LMS massiv und auf allen Ebenen auf eine deutliche Anhebung des seit über 30 Jahren unveränderten Sockelbetrags gedrungen. Bereits bei einer Verdopplung ergäben sich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von etwa 400 T€. Bei einer durchaus zu begründenden Vervierfachung wären es ca. 1.200 T€ pro Jahr.

Durch den Wegfall von Büroarbeitsplätzen und Flexibilisierungsmöglichkeiten im Zuge von Mobilem Arbeiten wird der Verkauf bzw. die Vermietung von Teilflächen ständig geprüft.

Ergänzend soll in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht bzw. dem Landesgesetzgeber erreicht werden, dass die Notwendigkeit der Bilanzierung analog einer großen Kapitalgesellschaft sowie die hiermit verbundene Berichtspflichten entfallen.

c. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der LMS fehlen darüber hinaus Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

Zur Bewältigung der steigenden Aufgaben der LMS ist zudem davon auszugehen, dass weiteres Personal benötigt wird. Die allgemeinen Teuerungsraten und tariflichen Lohnsteigerungen gehen auch an der LMS nicht vorbei.

Die gesamtwirtschaftlichen Inflationsentwicklungen sowie tarifvertraglich bedingte Lohnanpassungen wirken sich auch auf die LMS aus. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im Februar 2026 begonnenen militärischen Konflikts zwischen dem Bündnis Israel/USA und dem Iran davon auszugehen, dass die hierdurch induzierte Verknappung von Rohöl zu weiteren Preissteigerungen führen wird, die sich in einem generellen Anstieg des Kostenniveaus niederschlagen dürften. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS lassen sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abschließend quantifizieren, es ist jedoch von einer tendenziell belastenden Kostenentwicklung auszugehen.

In vielen Bereichen - insbesondere im staatsfernen Aufgabenfeld der Medienkompetenzförderung gemäß § 42 SMG ist eine Förderung der LMS durch staatliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben möglich. Durch die hohe finanzielle Zusatzlast des Staates infolge der Bekämpfung der Folgen der Multikrisen ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich - aber auch im Umfeld von Forschung - denkbar. Es ist somit davon auszugehen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS weiter negativ beeinflusst wird.

Die digitale Transformation fordert alle Aufgabenbereiche der LMS heraus und führt zu damit einhergehenden höheren Kosten. Diese ist für die Digitalisierung der Verwaltung (Digitale Akte, Dokumentenmanagement) über die Entwicklung, Einführung und Anwendung von KI-Tools in Verwaltung und Aufsichtstätigkeit bis hin zur zeitgemäßen Diversifizierung der Methoden und Formate der Lehrangebote, wie sie das MedienKompetenzZentrum anbietet, anzunehmen. Dies ist mit Investitionen und Kosten verbunden.

Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspiel- und medienrechtlicher Debatten über die LMS als in beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.

Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Kapitallage haben könnten, sind nicht erkennbar.

d. Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung

In den kommenden Jahren ist weiterhin mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Diese können allerdings noch durch den bestehenden Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höher Tariflöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau.

Die Initiativen zur Erhöhung des Sockelbetrags blieben bislang ohne positive Resonanz, werden jedoch insbesondere im Zuge der Strukturvorschläge für die Medienanstalten insgesamt intensiviert werden müssen.

Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, indem die Einnahmesituation kleiner Medienanstalten wie der LMS mit analogen Aufgaben, wie sie großen zufallen, im Rahmen eines Finanzausgleichs, respektive der Anhebung des Sockelbetrags, verbessert wird.

Saarbrücken, 2. April 2026



Ruth Meyer M. A.  
Direktorin

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Medienrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Medienrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Landesmedienanstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Landesmedienanstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- 
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Landesmedienanstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.
  - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Landesmedienanstalt.
  - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 14. April 2026

**DORNBACH GmbH**  
**NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

digital  
signiert von

Prof. Hell  
Wirtschaftsprüfer

digital  
signiert von

Weirich  
Wirtschaftsprüfer